

W o c h e n b l a t t

für

Wilsdruff, Zharand, Rossen, Siebenlehn
und die Umgegenden.

Zehnter Jahrgang.

N^o

Freitag, den 16. August 1850.

33.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: Albert Reinhold.

Von dieser Zeitschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Ngr. Sämmtliche Anzeigen, welche im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Wilsdruff bis Montag Abends 7 Uhr, in Zharand bis Montag Nachmittags 5 Uhr, und in Rossen bis Mittwoch Vormittags 11 Uhr angenommen. Auch können bis Mittwoch Mittag eingehende Zusendungen auf Verlangen durch die Post an den Druckort besördert werden, so daß sie in der nächsten Nummer erscheinen. Wir erbiten uns dieselben unter den Adressen: „An die Redaction des Wochenblattes in Wilsdruff“, „an die Agentur des Wochenblattes in Zharand“ und „an die Wochenblattes-Expedition in Rossen“. In Weissen werden Aufträge und Bestellungen in der Buchhandlung von G. E. Kluttsch und Sohn besorgt. Uebrigens werden alle Beiträge, welche der Redaction des Blattes zufließen, stets mit großem Danke angenommen werden.

Die Redaction.

Haben die Schleswig-Holsteiner ein Recht zum Bertheidigungskampfe?

(Eingefendet.)

Der dritte Feldzug Dänemarks gegen Schleswig-Holstein hat begonnen. In den beiden ersten Feldzügen standen Truppen aus fast allen Staaten unsern bedrängten deutschen Brüdern zur Seite, Sachsen, Baiern, Würtemberger, Hanoveraner, Badenser und Preußen. Im Frühlinge 1849 focht nicht nur unser tapferes Heer bei Düppel, sondern selbst unser ritterlicher Fürstensohn, Prinz Albert, kämpfte in den Reihen der Schleswig-Holsteiner für deren gutes Recht. Se. Majestät unser König hat diese Bravour durch Orden und Avancement ausgezeichnet. Und wie sieht's heute aus? Von dem fast dreifach vermehrten Militair haben die deutschen Regierungen auch nicht einen Mann übrig, dem mit Krieg überzogenen deutschen Stamme zu helfen.

Die beiden Herzogthümer fordern aber nur, was sie zu fordern ein sonnenklares Recht haben. Sie sind nach Staatsverträgen und nach dem Zeugnisse der Geschichte 1) deutsche Staaten, 2) fest mit einander verbundene Staaten, 3) selbstständige Staaten, 4) Staaten, in denen der Mannsstamm des oldenburgischen Hauses herrscht.

Die vom König Christian I. im Jahre 1460 beschworenen und besiegelten Landesrechte der Herzogthümer enthalten unter anderen folgende Sätze:

„Wir Christian von Gottes Gnaden etc. bezeugen und bekennen offenbar in diesem unsern Briefe, daß die ehrwürdigen Prälaten, Strenge Ritterschaft, Ehrsamten Städte und Einwohner des Herzogthums Schleswig, der Landes- und Grafschaft Holstein-Stormarn uns gewählt haben und gebuldigt, nicht als einen König zu Dänemark, son-

dern als ihren Herren dieser vorbeschriebenen Lande mit Unterschied aller Artikel, die hiernächst ausgedrückt sind.“

„Wenn wir Krieg anfangen des Friedens oder Ruzens dieser Lande wegen, so soll es geschehen nach Rath und Zustimmung und Willen der gemeinen Ráthe dieses Landes. Oder wollte Jemand außer oder binnen dieses Landes diese vorbeschriebenen oder nachbeschriebenen Artikel kránken, so sollen wir dagegen sein und ein Jeglicher soll verpflichtet sein, getreulich dazu zu helfen, diesen Brief und Vereinbarung in allen Stücken zu schützen.“

„Wir geloben nach Rath, Willen und Zustimmung unserer Ráthe in dem Herzogthume Schleswig stets einen eingebornen Mann aus diesem Lande zu einem Drost über das Herzogthum zu haben.“

„Diese vorbenannten Lande geloben wir nach allem unsern Vermögen in gutem Frieden zu erhalten, daß sie ewig zusammen, ungetheilt bleiben.“

„Als wir nun aus freiem Willen zu diesen Landen von den vorbenannten Einwohnern gewählt sind, so sollen sie und ihre Nachkommen so oft, als diese Lande offen werden, ihre Wahl behalten, dann eins von unsern Kindern zu einem Herrn zu wählen, aber wenn der keines wäre, welches Gott abwende, einen von unsern rechten Erben wählen. Der alsdann Gewählte, wie vorgeschrieben steht, soll sein Lehn von seinem Lehnsherrn (dem Land) fordern und empfangen.“

Diese von Christian I. verbrieften Landesrechte und Grundgesetze sind nun im Laufe der Zeiten von jedem seiner Nachfolger bis herab auf Christian VIII. nicht nur anerkannt, sondern auch bestätigt, von Einzelnen sogar in einzelnen Stücken